

BERICHT Nr. 293 13. Dezember 2011
des Staatsrats an den Grossen Rat
zum Postulat 2069.10 Petitionskommission
über die Untersuchung der Tierversuche
an der Universität Freiburg im Allgemeinen
und an Primaten im Besonderen

Hiermit legen wir Ihnen den Bericht zum im Titel erwähnten Postulat vor, dies im Anschluss an dessen Annahme durch den Grossen Rat.

1. POSTULAT

Das am 17. März 2010 eingereichte und begründete Postulat (*TGR* 2010, S. 359) der Petitionskommission geht auf eine Petition gegen Tierversuche an der Universität Freiburg zurück. Diese hatte die Schweizer Liga gegen Vivisektion am 16. September 2009 beim Grossen Rat eingereicht. Nachdem die Petitionskommission diese Anfrage geprüft und beim Staatsrat Erkundigungen zu einer Reihe von Fragen eingeholt hatte, gelangte die Kommission zur Ansicht, das Thema erfordere eine breitere öffentliche Debatte, als es die Arbeit in der Kommission zulasse. Sie reichte daher das oben erwähnte Postulat ein und schlug dem Grossen Rat vor, die Petition abzulehnen.

Das Postulat wirft einerseits Fragen ethischer Natur auf und fordert eine Stellungnahme des Staatsrates zu Tierversuchen. Andererseits wird darin eine Reflexion über die Strukturen und die Organisation der Tierforschung und die Prüfung der allfälligen Einrichtung eines nationalen Kompetenzzentrums für Primatenversuche angeregt.

In seiner Antwort vom 17. August 2010 wies der Staatsrat darauf hin, dass der Schweizerische Rechtsrahmen bezüglich Tierversuchen im internationalen Vergleich besonders streng sei, und zwar eben gerade als Antwort auf die seitens der Bevölkerung vorgebrachten Befürchtungen. Er gab in seiner Antwort auch zusätzliche Erläuterungen zu den Tierversuchen an der Universität Freiburg. Abschliessend empfahl der Staatsrat das Postulat zur Annahme. Am 8. September 2010 beschloss der Grosse Rat die Erheblicherklärung des Postulats.

2. ETHISCHE FRAGEN ZU TIERVERSUCHEN

Über die Tierversuche und ganz allgemein die Instrumentalisierung von Tieren für die Befriedigung menschlicher Bedürfnisse ist bereits seit Langem eine philosophische und ethische Debatte in Gang. Diese Debatte steht in direktem Zusammenhang mit der Wahrnehmung des Status des Menschen und des Status des Tieres in der menschlichen Gesellschaft. Dabei ist zu beachten, dass die Proteste sich zwar häufig auf die Nutzung von Tieren in der Forschung konzentrierten, die vertretene ethische Haltung aber Folgen für die jegliche Nutzung von Tieren für menschliche Zwecke und Bedürfnisse hat.

Angesichts der Komplexität dieses Themas wurden Experten beigezogen und gebeten, die ethischen Fragen in Zusammenhang mit Tierversuchen zu erläutern. Der beiliegende Bericht von Prof. Alex Mauron und Prof. Samia Hurst vom *Institut d'éthique biomédicale* der Universität Genf ist somit Bestandteil des vorliegenden Berichts; der

Staatsrat schliesst sich den Schlussfolgerungen dieses Berichts an.

3. TIERVERSUCHE AN DER UNIVERSITÄT FREIBURG UND IN DER SCHWEIZ

Auf dem Gebiet der Life Sciences führt die Universität Freiburg eine breite Palette von Forschungsprojekten durch, die sowohl dem Erwerb neuer Erkenntnisse wie auch der Entwicklung praktischer (auch klinischer) Anwendungen dienen. Dies erfolgt mit Hilfe von Tiermodellen, die von einfachen (Fliegen oder Fadenwürmern) bis zu höchst komplexen Organismen (nichtmenschliche Primaten) reichen. Dabei wird das jeweils am besten geeignete Modell verwendet, auch aus Sicht ethischer Überlegungen. Geforscht wird auf dem Gebiet der Herzkreislaufkrankheiten (z.B. Bluthochdruck, Infarkt), des Stoffwechsels (Fettsucht), der Krebserkrankungen und der Neurowissenschaften (einschliesslich Nervenerkrankungen). Diese Forschung wird zweifellos dazu beitragen, dass auf diesen Gebieten, die für die öffentliche Gesundheit von starkem Interesse sind, auf kürzere oder längere Sicht konkrete Anwendungen entwickelt werden. Die Forschung anhand von Tiermodellen ergänzt die klinische Forschung am Menschen und geht häufig der Anwendung beim Menschen voraus, um grundlegende Mechanismen zu erkennen und/oder die Sicherheit eines therapeutischen Verfahrens zu testen. Wenn sich die Forschenden der Universität Freiburg für ihre Forschung auf Tiermodelle stützen, so respektieren sie selbstverständlich die entsprechenden gesetzlichen Vorschriften und halten sich darüber hinaus an die Deklaration von Basel (siehe Beilage). Diese versteht sich als Leitfaden für die «Best Practice» und zugleich als Aufruf für einen gemeinschaftlichen Dialog über die Tierforschung, der an der Basler Konferenz vom 29. November 2010 von Forschenden aus der Schweiz und aus Europa angenommen wurde.

Die Forschenden der Uni Freiburg beteiligen sich zudem auch an den Bemühungen zur Einschränkung von Tierversuchen, wo immer dies möglich ist, etwa durch den Einsatz von Zellkultursystemen (In-vitro-Modelle) oder von Einzellern (z.B. Hefen) oder auch Computermodellen. Sie setzen dabei das sogenannte 3R-Prinzip um. 3R steht für: reduce, refine, replace (reduzieren, verfeinern, ersetzen). Ziel dieses Prinzips ist es, die Zahl der verwendeten Tiere zu verringern, die Methoden zu verfeinern, um die Versuche zu optimieren, und die Belastung, die sie verursachen, zu reduzieren, sowie das Tiermodell nach Möglichkeit durch andere Modelle zu ersetzen.

Vor diesem Hintergrund würde die Forderung nach einer Mindestzahl von Versuchen für die Weiterführung einer solchen Forschungstätigkeit an einem Standort den unternommenen Anstrengungen zuwiderlaufen. Allerdings geht es auch nicht darum, die Zahl der Versuchsorte ohne jegliche nationale Koordination zu vervielfachen. Was die Primaten betrifft, so verfügen lediglich zwei Schweizer Hochschulen (Universitäten Freiburg und Zürich) über entsprechende Versuchsanlagen. Beide Zentren arbeiten bereits zusammen und wollen künftig einen institutionellen Rahmen für diese Zusammenarbeit schaffen. Dazu soll ein schweizerisches Kompetenzzentrum für die Forschung an nichtmenschlichen Primaten gegründet werden, dessen Leitung sich in Freiburg befinden soll. Dieses Projekt wurde der Schweizerischen Universitätskonferenz unterbreitet, um im Rahmen der Kooperations-

und Innovationsprojekte für die Jahre 2013–2016 eine Finanzhilfe für das Projekt zu erhalten. Eine Vereinbarung über die diesbezügliche Zusammenarbeit zwischen der Universität Freiburg und der ETH Lausanne wird am 1. Januar 2012 in Kraft treten.

Diese Massnahmen werden es erlauben, den Mittelverbrauch zu optimieren und das in den verschiedenen Bereichen vorhandene Know-how zusammenzutragen, wodurch die Lebensbedingungen der Tiere wie auch die Qualität der wissenschaftlichen Experimente verbessert werden. So gesehen ist die im Postulat vorgeschlagene Struktur bereits im Entstehen begriffen.

4. SCHLUSSBEMERKUNG

Abschliessend beantragt der Staatsrat dem Grossen Rat, den vorliegenden Bericht zur Kenntnis zu nehmen.

Anhang:

1. Expertenbericht
 2. Deklaration von Basel
- _____

Ethische Fragen zu Tierversuchen und Analyse der Situation in der Schweiz

Prof. Alex Mauron, Prof. Samia Hurst

Übersetzung aus dem Französischen. Im Zweifelsfall ist die französische Fassung massgebend.

1. Einleitung: eine Abwägung, deren Begriffe verstanden werden müssen

Das Verständnis der natürlichen Umwelt, der Schutz von Leben und die Begrenzung von Leiden gehören zu den vorrangigen und am wenigsten umstrittenen Zielen der Menschheit. Seit dem 19. Jahrhundert und den Anfängen der modernen Medizin haben sich unsere Fähigkeiten, Leid und vorzeitigen Tod verringern zu können, ständig verbessert, und diese Fortschritte stützen sich unter anderem auf Tierversuche. Die Verwendung von Tieren in der medizinischen und wissenschaftlichen Forschung ist jedoch nur eine von vielen Arten der Ausbeutung von Tieren zugunsten menschlicher Interessen. Die ethischen Fragen zu Tierversuchen stellen sich unweigerlich in Form einer Güterabwägung, denn wird einer der beteiligten Werte bis ins Extreme begünstigt, führt dies unvermeidlich dazu, dass ein anderer übertreten wird. Die Kontroversen in diesem Bereich betreffen im Wesentlichen zwei Fragen:

- 1) Wie sind die beteiligten Werte zu verstehen?
- 2) Ist eine Güterabwägung rechtmässig oder sollten bestimmte Interessen *immer* Vorrang haben?

Die in Tierversuchen auf dem Spiel stehenden Werte sind der Stellenwert des Tierschutzes, die Bedeutung der Forschung, der Umweltschutz und die Interessen der Patienten und der Gesellschaft¹. Jeder dieser Werte ist Gegenstand von Diskussionen und bedürfte einer Vertiefung. Da sich die Kontroversen jedoch überwiegend auf biomedizinische Experimente konzentrieren, werden wir hier nur kurz auf die mit den Tierversuchen zusammenhängenden Fragen, die Bedeutung der Forschung und die Interessen der Patienten und der Gesellschaft eingehen. Es soll dennoch betont werden, dass sich die Problematik der Tierversuche auch im Zusammenhang mit dem Verständnis der natürlichen Umwelt und dem Umweltschutz stellt und dass die Anwendung von Tierversuchen in der Gesetzgebung nicht nur auf therapeutische Forschungszwecke beschränkt ist.

¹ Diese Grundsätze stehen in der Tierschutzverordnung

«Art. 137 Kriterien für die Beurteilung des unerlässlichen Masses von belastenden Tierversuchen

1 Die Gesuchstellerin oder der Gesuchsteller muss belegen, dass das Versuchsziel:

- a. in Zusammenhang mit der Erhaltung oder dem Schutz des Lebens und der Gesundheit von Mensch und Tier steht;
- b. neue Kenntnisse über grundlegende Lebensvorgänge erwarten lässt; oder
- c. dem Schutz der natürlichen Umwelt dient.

2 Sie oder er muss ausserdem belegen, dass das Versuchsziel mit Verfahren ohne Tierversuche, die nach dem Stand der Kenntnisse tauglich sind, nicht erreicht werden kann.

(...)

4 Ein Tierversuch und dessen einzelne Teile müssen so geplant werden, dass:

- a. die kleinste notwendige Anzahl Tiere eingesetzt und die geringst mögliche Belastung der Tiere angestrebt wird;

(...))»

2. Tierschutz

Die Bedeutung des Tierschutzes wird allgemein nicht bestritten. Die Frage ist vielmehr, wie weit er gehen soll. Es ist zwar klar, dass verschiedene Lebewesen nicht das gleiche Recht auf Schutz haben können (die freie Meinungsäußerung von Austern ist beschränkt), aber es ist nicht einfach, in allen Fällen klare Unterscheidungen zu machen. Die verschiedenen Eigenschaften, die den Schutz von Tieren rechtfertigen (z.B. die Fähigkeit, Leid zu empfinden, oder kognitive Fähigkeiten), sind eher graduell vorhanden, je nach der betreffenden Spezies, und nicht einfach ‚vorhanden‘ oder ‚nicht vorhanden‘. In der Tat sind die Diskussionen über das Verständnis des Schutzes von Tieren sehr alt. Sie behandeln insbesondere die Gründe für den Schutz der Tiere, Art und Umfang des erforderlichen Schutzes aber bleiben kontrovers.

Der Status der Tiere, eine uralte Quelle der Unschlüssigkeit

Schon seit den ersten griechischen Philosophen ist der Status des Tieres Gegenstand von Kontroversen. Aristoteles zum Beispiel erwägt einen spezifischen Rang der nicht-menschlichen Tiere in der Naturordnung. Tier und Mensch haben gemeinsam, dass sie durch eine *Teleologie* bewegt werden, d.h. sie haben beide gezielte und zweckmässige Eigenverhalten (Überleben, Fortpflanzung usw.), während nichtlebende Wesen passiv durch Aussenkräfte in Bewegung gesetzt werden. Aber der Mensch besitzt zusätzlich den Intellekt, der ihn deutlich von anderen Tieren unterscheidet. Gewisse Wissenschaftler beziehen sich auch auf einen ethischen Ansatz des Verhältnisses zwischen Mensch und Tier und der Rolle des Tieres in der antiken Gesellschaft: Das Tier wird als Lasttier oder Fördermittel gezüchtet oder das Tier ist als Opfer für die Götter und als Lebensmittel für die Menschen (beides gehört oft zusammen) bestimmt. Die moralischen Konsequenzen, die die Philosophen daraus ableiten, sind sehr heterogen und reichen vom Vegetarismus der Pythagoreer bis zum radikalen Anthropozentrismus der Stoiker. Deshalb gilt für Seneca: „«Was gut ist im Menschen ist das, was in ihm ist».

Das europäische Mittelalter interpretiert die Rolle des Tieres in den Begriffen der Theologie der Schöpfung und im Zusammenhang mit der sehr alten Thematik der «scala naturae», einer hierarchischen Wesenskette. In der Interpretation dieser theologischen Konzeption erhält der Mensch eine unverhältnismässige Macht und Kontrolle über andere Lebewesen, die Gott für die Nutzung durch den Menschen ausersehen hätte. Die Konsequenzen für den Status des Tieres sind aber alles andere als eindeutig. Prozesse gegen Tiere, ein seltsames Phänomen, das im späten Mittelalter aufkam, widerspiegeln die Komplexität der Darstellungen des Verhältnisses zwischen Mensch und Tier in dieser Epoche, und die symbolische Kraft, die mit diesem Verhältnis assoziiert war.

Im welchem Namen? Anthropozentrismus, Pathozentrismus oder Biozentrismus?

Die Geburt der Moderne geht Hand in Hand mit einer Verstärkung der anthropozentrischen Position. Als Beispiel sei der Fall von Descartes 'Tier-Maschine' genannt, der ein heikles Problem für die Philosophen darstellt. Denn: wenn das nicht-menschliche Tier von Natur aus ohne Seele, ohne Sprache, ohne Vernunft und ohne Leiden ist, wie ist dann die Abscheu zu erklären, die wir empfinden, wenn Tiere grausam behandelt werden? Für Kant, eineinhalb Jahrhunderte später, lautet die indirekte Antwort: Tierquälerei sollte verurteilt und bestraft werden, denn Grausamkeit gegenüber Tieren verleitet, berechtigt und gewöhnt den Menschen an Grausamkeit gegenüber seinesgleichen.

Im 19. Jahrhundert legt eine bedeutende Wende, sowohl wissenschaftlich als auch ethisch, den Grundstein für die heutige Auffassung. Mit der Geburt der wissenschaftlichen Medizin und der experimentellen Physiologie werden Tierversuche ein wesentliches Element im Aufbau von neuem Wissen über lebende Organismen, einschliesslich Menschen. Der Tierversuch wird zugleich auch unabdingbare Voraussetzung für den medizinischen Fortschritt, eine Situation, die sich bis heute nicht geändert hat. Zur gleichen Zeit entwickelt sich die Lehre des klassischen Utilitarismus des britischen Philosophen und Sozialreformers Jeremy Bentham. Das Hauptprinzip dieser Bewegung ist «Das grösstmögliche Glück der grösstmöglichen Zahl», was notwendigerweise eine philosophische Diskussion über das Wesen des Glücks auslöst. Allerdings kreist das utilitaristische Denken am Anfang vor allem um das Begriffspaar Lust-Leid, dessen Implikationen für den Status von Tieren Bentham so erläutert: «Die Frage ist nicht: Können sie *denken*? oder: Können sie *sprechen*?, sondern: Können sie *leiden*?». Diese berühmte Formel markiert einen Bruch mit dem Anthropozentrismus und öffnet die Tür für den immer noch aktuellen Pathozentrismus. Im Verhältnis zwischen Mensch und Tier wird das Ersparen des Leidens von Tieren zum ethischen Hauptanliegen, nicht das Leid aller Tiere, aber das derjenigen, für die der Mensch verantwortlich ist, sei es als Landwirt, Viehzüchter, Hundebesitzer oder Physiologe². Durch eine seltsame Ironie der Ideengeschichte inspirierte diese Strömung sowohl die moderne Gesetzgebung und diente gleichzeitig als Instrument im Kampf gegen die Vivisektion, also der Oppositionsbewegung gegen Tierversuche, die ebenfalls im 19. Jahrhundert in England ihren Anfang nahm.

Die allgemeine Entwicklung in der Tierschutzgesetzgebung, egal ob es sich dabei um Nutztiere oder Labortiere handelt, bestand vor allem darin, den Schutz über das blasse

² Hier sei auf ein oft angeführtes Argument gegen die Strenge der Tierschutznormen verwiesen, nämlich auf die Tatsache, dass die kleinen Nager in ihrer natürlichen Umgebung ein kürzeres und schmerzlicheres Leben haben als Laborratten. Das ist selbstverständlich wahr, aber es ist nicht unbedingt relevant. Das Besondere an der Labormaus ist, dass sie unter der Verantwortung des Menschen steht. Ohne diesen ungleichen Status zwischen wilden Tieren und Tiere im Dienste menschlicher Zwecke, müsste der Menschheit aufgetragen werden, die gesamte Natur moralisch zu verbessern und fleischfressende Tiere zum Vegetarismus zu bekehren... Paradoxe Weise ist der Vergleich zwischen dem Leben in der Wildnis und jenem in der Gefangenschaft von zentraler Relevanz innerhalb einer konsequentialistischen Sicht, wie sie beispielsweise von Peter Singer verteidigt wird, weil hier die Folgen unserer Handlungen und unserer Nicht-Handlungen auch zählen.

Vermeiden von Schmerzen hinaus zu erweitern. Allmählich setzte sich eine umfassendere Auffassung von Wohlbefinden durch. Die Lebensbedingungen des Tieres müssen ihm die Befriedigung seiner Bedürfnisse ermöglichen, was in diesem Verständnis auch heisst, dass es die Möglichkeit haben muss, sein «natürliches» Verhaltensrepertoire ausdrücken zu können. Dieses Anliegen steht im Einklang mit dem zunehmenden Erkenntnisgewinn über das Verhalten der Tiere, vor allem über Tierarten, deren Verhaltensmuster höchst komplex sind (man denkt natürlich in erster Linie an nicht-menschliche Primaten). Also ist der anfängliche Schwerpunkt des Pathozentrismus über das Verbot, Tieren Leid zuzufügen, zu einer positiven Verpflichtung in Hinblick auf ihr Wohlbefinden geworden. Aus philosophischer Sicht setzt der Pathozentrismus das Gewicht eher auf die Interessen des Tieres als auf die «Rechte», u.a. weil die utilitaristische Tradition den Begriff «subjektive Rechte» im Allgemeinen skeptisch analysiert.

Einige – aber nicht alle – Tierversuchsgegner (so der australische Philosoph Peter Singer) vertreten die pathozentrische These. Für sie gibt es nicht unbedingt absolute Gründe dafür, Tierversuche abzulehnen, aber sie argumentieren, dass in der Praxis der Respekt der Interessen gewisser Tiere (im Wesentlichen Wirbeltiere) mit den meisten Nutzungen, die der Mensch mit ihnen macht, beginnend mit Tierversuchen, nicht kompatibel sind. Diese Position ist pragmatisch, denn sie verweist letztlich auf eine sachliche Diskussion: Welches sind die Interessen der Tiere, die bei einer menschlichen Nutzung des Tieres tatsächlich verletzt werden? In der Tat sind die Debatten gegen Tierversuch oft provokativ und wirken dank eines rhetorischen Tricks zunächst sehr überzeugend: Der moralische Fortschritt der Menschheit bestand darin, nach und nach die Gleichwertigkeit aller Menschen anzuerkennen, was dazu führte, die Sklaverei, den Rassismus, den Sexismus usw. zu verwerfen. Und logischerweise sollte dies auch zur Ablehnung des Speziesismus führen! Dieser Neologismus (Speziesismus) bezeichnet die anscheinend verwerfliche sittliche Haltung, die darin besteht, der menschlichen Spezies und den spezifisch menschlichen Interessen einen höheren Status gegenüber Andersartigen zu verleihen, weil unter sonst gleichen Bedingungen jeder empfindungsfähige Organismus seine vitalen Interessen gleichwertig anerkannt sehen muss wie jeder andere auch. Die Hauptkraft dieser Idee ist folgende: Wer die Einzigartigkeit und die Unermesslichkeit der menschlichen Interessen vorbringt, dem wird vorgeworfen, die Argumente wieder aufzugreifen, die einst vorgebracht wurden zur Verteidigung der Überlegenheit der Weissen gegenüber den anderen Rassen, der Männer gegenüber den Frauen, und so weiter.

Singers nicht-speziesistische Gleichheitstheorie hat auf den ersten Blick durchaus ihren Reiz und zwingt diejenigen, die wie wir nicht damit einverstanden sind, dem «unkonformistischen» Ansatz der Behauptung, der Mensch habe eine Sonderstellung, zuzustimmen. Allerdings ist dieser intransigente Anti-Speziesismus nicht ohne Widersprüche. Denn wenn alle Lebewesen, ob Mensch oder Nichtmensch, schutzwürdige Interessen haben (kein Leiden, Befriedigung ihrer Bedürfnisse usw.), und wenn diese Interessen gemessen werden anhand der Fähigkeit, einen Verstoß gegen diese Interessen zu verspüren, so wiegen die Interessen eines menschlichen Neugeborenen oder eines Menschen mit schwerer geistiger Behinderung zwangsläufig weniger schwer als die eines erwachsenen Schimpansen. Bei einem medizinischen Experiment sollten also eher die Erstgenannten als die Zweitgenannten verwendet werden (eine Konsequenz, zu der Singer steht, im Gegensatz zu vielen seiner Jünger). Die Reflexion über dieses Paradoxon zeigt, dass es sich um eine sehr

allgemeine Aussage handelt. Denn wo immer wir uns entscheiden würden, die ethische Grenze für Lebewesen zu setzen, die für die Forschung instrumentalisiert werden dürfen, und für welche es unmoralisch ist, wird es immer gewisse Tiere geben, die «oberhalb», und gewisse Menschen, die «unterhalb» dieser Grenze stehen. Diese Schlussfolgerung ist für die meisten von uns schockierend. Sie liefert uns aber einen wertvollen Hinweis: Es ist naiv zu glauben, dass wir eine intransigente Ansicht über den Tierschutz verteidigen können – und insbesondere den Speziesismus als einen unerträglichen moralischen Skandal betrachten – und uns gleichzeitig an eine traditionelle humanistische Anschauung halten können, welche die Grundrechte des Menschen als nicht verhandelbar sieht. Dies widerspricht selbstverständlich der sehr verbreiteten konformistischen Ansicht, man könnte absolut «nett» mit den Tieren sein und zugleich die Menschenrechte vollkommen respektieren.

Im 20. Jahrhundert entstehen deutlich andere und möglicherweise radikalere philosophische Positionen. Man denke z.B. an den Biozentrismus des Arztes und Theologen Albert Schweitzer. Sein ethisches Modell gründet auf der Ehrfurcht für alles, was lebt: «Ich bin Leben, das leben will, inmitten von Leben, das leben will. Jeden Tag und jede Stunde begleitet mich diese Überzeugung. Gut ist, Leben erhalten und Leben fördern, böse ist, Leben vernichten und Leben hindern.» Die Idee, dass jedes Lebewesen einen Eigenwert hat, der Respekt verlangt, wird wichtige Folgen haben, wie wir sehen werden. Aber beim lutheranischen Schweitzer führte sie nicht zu einer Verurteilung jeglichen menschlichen Nutzens von Tieren, sondern vielmehr zu einer Anerkennung der Unvermeidbarkeit einer Übertretung des absoluten Respekts vor allem Leben, der inhärenten Transgression der *Conditio humana*. Der Biozentrismus gewisser zeitgenössischer Denker hat wesentlich konkretere Folgen. So gründete der amerikanische Philosoph Tom Regan seine Theorie der Tierrechte auf der Umsetzung des Kant'schen Begriffs der Menschenwürde auf das Tier. Für Regan sind der kategorische Imperativ (den Menschen nicht nur als blosses Mittel behandeln) und der unbedingte Eigenwert einer jeden Person auf alle Lebewesen anwendbar, die «Subjekt eines Lebens» sind. Kurz, die kantische Auffassung der Grundrechte ist im Wesentlichen korrekt, der Fehler besteht lediglich darin, dass er diese Rechte nur auf rationale Wesen begrenzt. Nach dieser Sichtweise sollte sie unverändert auf Tiere erweitert werden (auf alle Tiere oder nur auf diejenigen, die genügend geistige Kapazitäten haben? Regans Position ist unklar). Demnach erwägt Regan, dass wir überhaupt kein Recht haben, Tiere für menschliche Zwecke zu nutzen, da sie ähnliche Rechte wie wir und uns gegenüber keine Verpflichtungen haben, zumal ihre Zustimmung faktisch unmöglich ist. Für Regan gilt, «Behandlung... ist ein erworbenes Recht, das wir gegen moralische Agens, die verpflichtet sind, uns zu behandeln, also Ärzte, geltend machen können» Dies kann keinesfalls «die Verletzung natürlicher Rechte von Dritten» rechtfertigen, in diesem Fall, die «natürlichen Rechte» der für die medizinische Forschung instrumentell genutzten Tiere. In gewissem Sinne siegt Regans Position über die Paradoxien des Pathozentrismus von Singer, indem Regan seine Argumentation bis ins Extreme fordert. Wenn Tiere nicht nur Interessen sondern auch echte Rechte haben, wenn diese Rechte von vornherein den Menschenrechten gleichgestellt sind, wenn jede Verletzung dieser Rechte einen Sittenverstoss nach sich zieht, wie die schlimmsten Menschenrechtsverletzungen, dann führt dies zwangsläufig zu einer absolut feindlich gesinnten Haltung gegenüber jeglicher

menschlicher Nutzung irgendwelcher Tiere ohne die Einwilligung durch letzteres, eine Einwilligung, die per Definition unmöglich ist.³

Ohne Regan etwas unterstellen zu wollen, muss man feststellen, dass diese Auffassung der grundsätzlichen Gleichwertigkeit der Rechte zwischen Mensch und Tier vielmehr im Zusammenhang mit dem Radikalismus gewisser Tierverschützer steht, als mit Singers Pathozentrismus.

Die Würde des Tieres: ein Schweizerischer Sonderfall

Die Schweizerische Gesetzgebung zum Tierschutz ist eine der restriktivsten, was wahrscheinlich mit dem gängigen Volksempfinden im Einklang steht. Auch wenn die abolitionistischen Initiativen noch nie die Gunst des Volkes fanden, war deren Ablehnung doch an eine Verschärfung der bestehenden Rechtsordnung gebunden. Solange die philosophische Untermauerung des Gesetzes klar pathozentrisch war, ermöglichte sie sachliche und biologische Interpretationen und auch Debatten mit Tierversuchsgegnern, sofern diese auch pathozentrische Positionen einnahmen. Die jüngste Entwicklung dieser Gesetzgebung lässt allerdings eine radikale Wende zu implizit biozentrischen Positionen erkennen. Diese Entwicklung – in Einklang mit der schweizerischen Tendenz, ungewollt extreme Positionen einzunehmen – öffnet die Tür für Interpretationen, die gegenüber Tierversuchen bedeutend feindlicher gesinnt sind. Dem liegt der Einzug des Begriffs «Würde der Kreatur» (Art. 120 BV) in das Verfassungsrecht zugrunde. Diese findet ihre Fortsetzung im heute geltenden Tierschutzgesetz (in Kraft seit 2008), dessen Hauptzweck der «Schutz von Würde und Wohlbefinden des Tieres» (TSchG, Art. 1) ist.

Um die Folgen dieser Änderung zu verstehen, sollte man sich an die klassische Bedeutung des Konzepts der Würde erinnern, welche traditionellerweise auf Kant zurückzuführen ist. Für den Philosophen von Königsberg ist «Würde» etwas mit einem Eigenwert, natürlich nicht irgendeinem Eigenwert, sondern einem Wert, der nicht auf die Begriffe Preis und Marktpreis reduzierbar ist:

«Im Reich der Zwecke hat alles entweder einen Preis oder eine Würde. Was einen Preis hat, an dessen Stelle kann auch etwas anderes, als Äquivalent, gesetzt werden; was dagegen über allen Preis erhaben ist, mithin kein Äquivalent erstattet, das hat eine Würde. [...] das aber, was die Bedingung ausmacht, unter der allein etwas Zweck an sich selbst sein kann, hat nicht bloss einen relativen Wert, d.i. einen Preis, sondern einen inneren Wert, d.i. Würde»

Für Kant haben nur rationale Wesen, also Menschen, eine Würde. Ausserdem ist die Tatsache, dass nur Menschen Zugang zur Vernunft haben, eher kontingent als notwendig. Gott, Engel und kleine grüne auf dem Mars lebende Männchen, falls es sie überhaupt gibt, haben auch Würde. Also haben die Menschen nicht eine Würde, weil sie zu einer bestimmten Spezies gehören (in diesem Sinne ist Kant hier nicht Speziesist, zumindest nicht so offensichtlich), sondern weil sie vernünftige Wesen sind. Diese Verankerung der menschlichen Würde mit einem inneren Wert, der weder Berechnung noch Vergleich erlaubt, ist die letztmögliche Rechtfertigung der Absolutheit gewisser Grundrechte. Wenn

³ Man kennt die Position von Klaus Petrus, Berner Professor für Philosophie, welcher erklärte, dass der Einsatz von Blindenhunden eine Sklavenhandlung sei.

internationale Menschenrechtserklärungen und Verfassungen von Menschenwürde in Bezug auf gewisse grundlegende Verbote sprechen (z. B. Sklaverei, Folter, unmenschliche und unwürdige Behandlung), dann verstehen sie darunter, dass die Menschenwürde mit dem absoluten und nicht verhandelbaren Charakter dieser Verbote einhergeht. Wenn der Begriff der Menschenwürde in weniger dramatischen Kontexten verwendet wird, ist er manchmal weniger klar, z.B. wenn Befürworter und Gegner der direkten aktiven Sterbehilfe beide das Recht auf einen «würdevollen Tod» in Anspruch nehmen wollen. Tatsache aber ist, dass der Begriff «Würde» in vielen Zusammenhängen eindeutig ist, vor allem durch Voraugenführen seines Gegenteils. Wenn in den Medien zum Beispiel die «unwürdigen» Haftbedingungen in überfüllten Gefängnissen oder die unwürdige Behandlung von Flüchtlingen in ostafrikanischen Lagern angeprangert wird, versteht jeder, worum es geht, und die Verwendung des Begriffs der Würde macht Sinn. Das Konzept der Würde der Kreaturen oder der Tiere wirft jedoch ungleich grössere Probleme auf.

Den Kant'schen Begriff der Würde unverändert auf das Tier anzuwenden, hat Folgen, die der Schweizerische Gesetzgeber nicht gewollt haben kann. Diese wären das absolute Verbot, Versuche mit Tieren zu machen, Fleisch zu essen oder Tiere zu züchten oder in irgendeiner Weise zu verwenden oder zu nutzen. Die Würde des Tieres ist also anderer Art als die des Menschen. Während letztere jede Versklavung von einer Person für Interessen, die nicht die ihren sind, verbietet, ist die Würde des Tieres weniger anspruchsvoll. Sie impliziert eine Abwägung der involvierten Interessen.⁴ Beim Menschen sind es die wissenschaftlichen Erkenntnisse und die erwarteten klinischen Anwendungsmöglichkeiten, die im Verhältnis zur Wahrscheinlichkeit stehen, dass die betreffende Forschung die erwarteten wissenschaftlichen und klinischen Ergebnisse auch erzielen wird. Beim Tier sind es die Anzahl genutzter Tiere und der Grad an Schmerzen, die Beschwerden oder Verhaltensstörungen, welche diese Tiere erleiden müssen. Wo aber ist dann der Unterschied gegenüber der Abwägung in der klassischen, pathozentrischen Auffassung? Gute Frage! Dieser Unterschied muss bestehen, denn der Gesetzgeber schrieb ja (siehe oben), «die Würde und das Wohlbefinden des Tieres schützen»⁴ und nicht nur «das Wohlbefinden».

Allgemein wird der Sinn eines uneindeutigen juristischen Begriffs erklärt, indem man die Gerichtsurteile analysiert, die dieses Konzept benutzt haben. Das ist der Fall für zwei Entscheide über Experimente mit Primaten, die an der Universität Zürich verboten worden sind. Weit davon entfernt, erläuternd zu sein, offenbaren sie hauptsächlich die richterliche Verlegenheit in Bezug auf das Konzept «Würde des Tieres»: «Bei der Auslegung des unbestimmten Rechtsbegriffs ist zudem die Würde der Kreatur zu berücksichtigen. Auch wenn sie nicht mit der Menschenwürde gleichgesetzt werden kann und darf, so verlangt

⁴ Laut einer kürzlichen Stellungnahme der Schweizerischen Akademie der Wissenschaften *besteht* der Respekt der Würde des Tieres gerade in der Tatsache, dass eine sorgfältige Interessenabwägung, auch der Interessen der Tiere, gemacht wird: «...dass die Achtung der Tierwürde eine sorgfältige Güterabwägung unter Berücksichtigung einer Reihe von möglichen Belastungen erfordert. Darunter fallen nicht nur die im alten Tierschutzgesetz von 1978 aus pathozentrischer Sicht aufgeführten Schmerzen, Leiden, Schäden und Ängste, sondern auch Eingriffe in das Erscheinungsbild oder die Fähigkeiten des Tieres, Erniedrigungen und Instrumentalisierungen.» («Würde des Tieres und Güterabwägung im Schweizerischen Tierschutzgesetz», A+, 2010)

Bemerkung: Das Tierschutzgesetz auf welches dieser Text sich explizit bezieht, redet von *übermässiger* Instrumentalisierung (Art. 3 TschG). Die Instrumentalisierung der Tiere, insofern sie nicht als übermässig betrachtet wird, wäre also im Sinne des schweizerischen Rechts kompatibel mit seiner Würde.

jene doch, dass über Lebewesen der Natur, jedenfalls in gewisser Hinsicht, gleich reflektiert und gewertet wird wie über Menschen.»⁵ Hier ist das Schwanken zwischen einer Interpretation, die das Tier auf den gleichen Rang wie den Menschen setzt, und einer Interpretation, die davon absehen möchte, spürbar.

3. Die Bedeutung der Forschung

Im Kontext der Tierversuche wird auch die Diskussion über die Bedeutung der Forschung im Allgemeinen und die Bedeutung bestimmter Studien mit unterschiedlichen Zielsetzungen geführt.

Hier besteht jedoch eine Schwierigkeit. Einerseits ist man sich einig, dass eine Rangfolge der Wichtigkeit der verschiedenen Ziele, die eine Forschung, so auch der Tierversuch, anstreben kann, anerkannt werden soll. In der Regel, und obwohl dieser Punkt umstritten ist, misst man der Forschung in den Bereichen Gesundheit und Menschenleben mehr Bedeutung zu als jener mit dem Zweck der reinen Erkenntnisgewinnung. Innerhalb dieser verschiedenen Ziele unterscheidet man auch zwischen Fragen, deren Bedeutung je nach Umfang der zu erwartenden Folgen für die menschliche Gesundheit variiert, oder nach der Wichtigkeit der erworbenen Erkenntnisse über die natürliche Umwelt. Es ist wichtig zu wissen, dass diese Punkte umstritten sind, aber alles in allem scheint es plausibel, sich einer Art Bedeutungshierarchie zu bedienen, um das Gewicht zu bestimmen, das einer Forschung in einer spezifischen Studie beigemessen werden muss. Die Möglichkeit, dass die Forschung Einfluss auf die Verbesserung der menschlichen Gesundheit haben kann, wird allgemein positiv bewertet.

Diese Vorgehensweise stellt jedoch ein Problem: Der Erkenntnisgewinn lässt sich nicht so leicht planen. Im Hinblick auf das Ziel, in klinischen Interventionen Fortschritte zu machen, kann sich die Grundlagenforschung unumgänglicher herausstellen als diese oder jene Forschung mit einem bestimmten Anwendungszweck, der sich aber manchmal im Nachhinein als trügerisch erweist. Es kommt auch vor, und zwar häufiger als bei anderen menschlichen Tätigkeiten, dass sich wichtige Anwendungsmöglichkeiten aus Forschungsergebnissen ergeben, die eigentlich ein anderes Ziel verfolgten. Gewisse bedeutende Entdeckungen, wie die des Penicillins oder der oralen Rehydrationslösung (ORS), resultieren aus Ergebnissen der Grundlagenforschung und nicht aus gezielten Bemühungen, die von vornherein auf eine präzise Anwendung gerichtet waren. Der Forschung, deren klinische Nutzung sofort ersichtlich ist, eine höhere Bedeutung einzuräumen, ist also nicht die beste Art, die Bedeutung der klinischen Nutzung einer Forschung zu respektieren.

Statt des unmittelbaren Ziels könnte man das Endziel einer Forschungsreihe als Massstab nehmen, um eine Rangfolge der Forschungstypen, die Tierversuche nutzen, zu erstellen. Dabei ergibt sich aber eine andere Schwierigkeit. Der Fortschritt in der Forschung ist eigentlich ungewiss, und selbstverständlich ist die Möglichkeit, ein Endziel zu erreichen, noch ungewisser als die Möglichkeit, ein unmittelbares Ziel zu erreichen. Sich des Endziels zu bedienen, impliziert also zwangsläufig auch, dass man grössere Ungewissheiten in Kauf nimmt. Nun aber spricht die Ungewissheit, ob das Endziel erreicht wird, gegen ein

⁵ BGE 2C_421/2008 Erw 4.3.4 und BGE 2C_422/2008 Erw 4.6.1

Forschungsprojekt, wenn es darum geht, dessen Bedeutung zu bewerten. Dies wird fast automatisch dazu führen, dass man dem unmittelbaren Ziel ein grösseres Gewicht beimisst. Und damit befinden wir uns wieder am Ausgangspunkt!

Hier liefert die Rechtsprechung des Bundesgerichts auch Beispiele für die Ratlosigkeit, die diese Fragen aufwerfen. Das BG stellt zunächst fest, dass eine klinische Nutzung die Bedeutung, die man einem Forschungsprojekt einräumt, erhöht: «Unter diesen Umständen ist es für das Forschungsprojekt auch vorteilhafter, wenn einem Kenntnissgewinn im Bereich der Grundlagenforschung ein klinischer Nutzen hinzukommt»⁶. Es fährt fort, indem es anerkennt, dass man zwischen Grundlagen- und angewandter Forschung nicht klar unterscheiden kann: «Abgesehen davon kann ohnehin nicht apodiktisch zwischen der Grundlagen- und angewandter Forschung differenziert werden, da nicht lediglich zwischen diesen, sondern zwischen "reiner Grundlagenforschung" einerseits und "anwendungsorientierter Grundlagenforschung" oder "gerichteter" bzw. "angewandter Grundlagenforschung" andererseits unterschieden wird (BEAT KÖNIG, Grundlagen der staatlichen Forschungsförderung, 2007, S. 33). Diese soll die wissenschaftliche Grundlage für spezielle weiterführende Forschungen schaffen und weist deshalb auch eine spezifische praktische Orientierung auf».⁷

In der gültigen Rechtsordnung ist das Endziel und nicht das unmittelbare Ziel entscheidend. Bei der Abwägung der auf dem Spiel stehenden Werte sprechen die Ungewissheit und die Ferne der erwarteten Ergebnisse jedoch gegen die beiden vom BG erwähnten Projekte. Will man einerseits das Endziel und andererseits die unmittelbaren und eher sicheren Ergebnisse bevorzugen, sind dies zwei kaum vereinbare Ziele. Die Unmöglichkeit, sowohl das eine als auch das andere zu schützen, führt dazu, das unmittelbare Ziel *de facto* zu begünstigen.

Es besteht also eine gewisse Unvereinbarkeit zwischen der Tatsache, einer sichtbar unmittelbarerem und sichereren Nutzung mehr Bedeutung einzuräumen, und der spezifischen Struktur des wissenschaftlichen Fortschritts. Diese Inkompatibilität beeinträchtigt, in Anbetracht der konkurrierenden Werte, die Möglichkeit, die Bedeutung der Forschung zu schützen.

4. Die Interessen der Patienten und der Gesellschaft

Wie wir gesehen haben, unterstreicht die Bundesrechtsprechung die Bedeutung des klinischen Nutzens. Insofern dieser Punkt jener mit dem grössten Konsens ist, verdient sein Inhalt auch eine Vertiefung. Jede Forschung, die einen klinischen Nutzen erwartet, bezweckt in irgendeiner Art Linderung von Schmerzen, Begrenzung von Gesundheitsrisiken oder den Schutz von Menschenleben. Tierversuche haben vielfach ein Zusatzziel, das hier ebenfalls relevant ist: die Verringerung der Risiken für den Mensch als Forschungsobjekt. Es wäre also zu vereinfachend, das Prinzip der Interessen der Patienten und der Gesellschaft nur unter dem klinischen Gesichtspunkt zu betrachten. Bevor klinische Kenntnisse auf Patienten angewendet werden dürfen, muss jeglicher prophylaktische, diagnostische oder therapeutische Eingriff zuerst dem Forschungstest am Menschen unterzogen werden. Eines der in diesem Kontext zu respektierenden Prinzipien ist, dass das Risiko für den Menschen auf das Minimum beschränkt wird. Dieses Prinzip impliziert vorherigen Kenntnissgewinn im

⁶ BGE 2C_421/2008 Erw 4.3.1

⁷ BGE 2C_421/2008 Erw 4.3.1

vorklinischen Stadium, um während der Forschung und Erprobung am Menschen Risiken zu vermeiden und Behandlungen auszuschließen, die sich schon aus den Ergebnissen im vorklinischen Stadium als zu riskant erwiesen haben. Dieser Aspekt des öffentlichen Interesses ist sehr wichtig und wird in den Diskussionen über Tierversuche allzu oft vernachlässigt. Angesichts von Praktiken, die, –wie Tierversuche, aber auch Humanexperimente – ethische Probleme aufwerfen, besteht die Tendenz, das Problem zu lösen, indem man aus dieser Praxis eine *ultima ratio* macht und sie nur hilfsweise, in Ermangelung von Alternativen, bewilligt. Möchte man diese Praxis nun aber sowohl bei Humanexperimenten wie auch bei Tierversuchen anwenden, würde dies zu einer Situation führen, in der der Schutz des einen mit jenem des anderen interferieren und sich sozusagen eine gekreuzte Subsidiarität ergeben würde. Einer muss aber «endgültiger» als der andere sein, sonst würde man quasi versehentlich den einen wie auch den anderen verbieten. Es wäre irgendwie verlogen, Richtlinien für Tierversuche festzulegen, ohne dieses Problem zu berücksichtigen.

5. Der Fall der nicht-menschlichen Primaten

Die nicht-menschlichen Primaten stehen dem Menschen phylogenetisch, kognitiv, in ihrer Fähigkeit zu leiden, in ihrer sozialen Organisation sowie in ihrer Art zu kommunizieren, besonders nahe. Diese Nähe führt bei Tierversuchen zu zwei Arten von Schwierigkeiten, wobei die eine einfacher zu lösen ist als die andere.

Erstens muss zwischen der phylogenetischen Nähe und der Ähnlichkeit der Eigenschaften, deren Komponenten wir unter anderem mit nicht-menschlichen Primaten teilen, unterschieden werden. In der Tat sind diese Verhaltens- und Sozialeigenschaften genügend verschiedenartig, dass nicht alle Primaten sie im gleichen Grad aufweisen und einige andere Wirbeltiere, die nicht Primaten sind, auch einige davon besitzen. Also ist phylogenetische Nähe nicht der geeignete «Marker» für die Bewertung der Ähnlichkeit aufgrund dieser Eigenschaften.

An und für sich kann die phylogenetische Nähe mit dem Menschen zunächst ausreichend erscheinen, um die Forschung an nicht-menschlichen Primaten stark oder sogar vollständig einzuschränken. Sie ist aber kein geeignetes Kriterium für die Festlegung klarer Abgrenzungen zwischen verschiedenen Schutzgraden. Das ist nicht nur eine formelle Frage. Die grundsätzliche Schwierigkeit besteht darin, dass längs der phylogenetischen Distanz keine scharfen Grenzen bestehen. Wollte man Tierversuchsgegner unter allen Umständen beschwichtigen und den Vorwurf des *Speziesismus* strikte von sich weisen, würde es nicht gelingen, eine gesonderte Primatenkategorie zu schaffen, die einem speziellem Schutz-Regime unterstellt werden müsste. Man würde also wieder auf das Kriterium anderer Eigenschaften als die einfache phylogenetische Nähe greifen: Der für jede Spezies entsprechende Schutz müsste genau den Verhaltenseigenschaften einer jeden Spezies anpassen werden.

Im Falle von Versuchen mit nicht-menschlichen Primaten ahmt die Güterabwägung also die Abwägung bei Tierversuchen im Allgemeinen nach: Die Interessen des Tieres, die Bedeutung der Forschung und der Schutz der Interessen von Patienten und Gesellschaft müssen also gewichtet werden. Die Ähnlichkeit zwischen menschlichen und nicht-menschlichen Primaten macht jedoch diese Abwägung noch umstrittener oder deckt zumindest deren

Schwierigkeiten auf. Die bereits erwähnten BGE, die beide auf Experimenten mit Affen beruhen, zeigen einmal mehr auf, wie gross die Ratlosigkeit in der Schweiz in Bezug auf die Tierforschung ist. Indem das BG erörtert, dass es nicht um das Verbot dieser Art der Forschung in der Schweiz gehe und es gute Gründe für diese Forschung gäbe, führt es in der Tat eine Abwägung durch, welche die Forschung in allen konkreten Fällen unmöglich machen könnte.

Welche Schwierigkeit besteht hier? Wenn Eigenschaften wie bessere kognitive und soziale Fähigkeiten oder die Fähigkeit zu leiden vorhanden sind, ist die Frage, inwiefern diese die Güterabwägung bei Tierversuchen beeinflussen werden. Zunächst kann man antworten, dass diese Charakteristiken klar als *relevant* betrachtet werden müssen. Weniger klar ist, in *welcher Masse*. Oder anders ausgedrückt, gibt es innerhalb einer dieser Eigenschaften einen Grad, der das Verbot der Forschung an dieser Spezies rechtfertigen würde? Gegenwärtig beabsichtigt in der Schweiz weder der Gesetzgeber noch das Bundesgericht, die Forschung mit nicht-menschlichen Primaten *pauschal* zu verbieten. Andererseits aber könnte die vom BG ausgeführte Abwägung die meisten Beispiele verunmöglichen. Hier ist also der springende Punkt! Bewilligt man eine Abwägung zwischen verschiedenen Werten, bedingt dies, dass man grundlegend anerkennt, dass der eine oder andere Wert in einem konkreten Fall Vorrang haben könnte. Man kann also keine Parameter festlegen, die sicherstellen, dass die Abwägung systematisch im gleichen Sinn erfolgen wird; man würde also auf Güterabwägung verzichten, ohne sie vorher weder anerkannt noch erörtert zu haben. Das BG bestreitet jedoch in diese Falle geraten zu sein, aber es lässt sich zurzeit nicht ausschliessen, dass die Entscheide von 2008 in diesem Sinne ausgelegt werden, was sehr problematisch wäre.

Ohne die Frage des schlichten Verbots der Forschung an nicht-menschlichen Primaten zu stellen, könnte man jene des Verbots der *Grundlagenforschung* stellen. Es ist zu beachten, dass weder das BG noch der Gesetzgeber sie verbieten wollte, auch wenn die BGE von 2008 die Gefahr bergen, fälschlicherweise so ausgelegt zu werden. Weiter sei noch zu erwähnen, dass sich das Europäische Parlament im Jahr 2010 auch zu der Frage äusserte. Es macht den Vorschlag, die Forschung an Menschenaffen (Schimpansen, Bonobos, Gorillas usw.) zu verbieten, aber die Forschung inkl. Grundlagenforschung an anderen Affen zu bewilligen. Die angewandte Forschung wird durch diesen Entscheid sogar stärker eingeschränkt als die Grundlagenforschung, weil sie der Bedingung unterliegt, dass die Nutzung auf «Massnahmen im Zusammenhang mit einem lebensbedrohlichen oder zur Entkräftung führenden Zustand, der Menschen gefährdet» gerichtet ist, was für die Grundlagenforschung nicht verlangt wird. Dieser Entscheid widerspricht also den Entscheiden des BG von 2008.

6. Schlussfolgerung: ein juristisches Dilemma, das die Forschung benachteiligt

Die beschriebenen Kontroversen führen zu mehreren Unsicherheiten, welche ihrerseits einige Werte in Frage stellen, die für die Frage der Tierversuche relevant sind.

- Welchen Zielen darf man im Tierversuch nachgehen? Ohne Zweifel handelt es sich hier um ein Unwissen über die wissenschaftliche Dynamik im Wissenserwerb, denn wissenschaftliche Fortschritte lassen sich nicht so einfach planen, wie es sich die aktuelle Rechtsprechung offenbar zu wünschen scheint. Hier geht es um den grundsätzlichen Unterschied zwischen biomedizinischer Innovation und zahlreichen anderen menschlichen Leistungen. Der

Fortschritt kann aus verschiedenen Dynamiken her entstehen, wobei eine davon die aus der Grundlagenforschung entstandene Entdeckung ist, die unerwartet Aussichten auf einen Nutzen ermöglicht.

- Wie kann man den Begriff der «Würde des Tieres» anwenden? Einerseits scheint es klar, dass die Menschenwürde und die Tierwürde nicht auf der gleichen Ebene anzusiedeln sind. Aber in Tat und Wahrheit existieren in dieser Hinsicht schwerwiegende Vorbehalte. Vom Gesichtspunkt der Güterabwägung bei Tierversuchen aus gesehen, würde das Gleichsetzen von Menschen- und Tierwürde die Forschung an Tieren fast mit Sicherheit verbieten, da Tiere, im Gegensatz zum Menschen, nicht einwilligen können, an der Studie teilzunehmen. Die anderen relevanten Werte müssten also fast zwangsläufig aufgegeben werden. Allgemeiner ausgedrückt: das Gleichsetzen der menschlichen und der tierischen Würde impliziert auch das Gleichsetzen von Erniedrigungen, die einem Menschen zugefügt werden, mit denjenigen, die einem Tier widerfahren. Hier wird ersichtlich, in welchem Masse diese Schlussfolgerung problematisch ist.

- Das Willkürisiko in Verbindung mit der «Sonderstellung» der phylogenetischen Nähe. Wie viel Evolutionsunterschied gilt als «genügend»? Wie wir gesehen haben, ist es ein Fehler zu glauben, dass das gemeinsame Teilen einer taxonomischen Kategorie eine ausreichende Eigenschaft wäre, um eine Spezies als «Besonderes» bezeichnen zu können und deshalb zwingend mehr Schutz rechtfertigen würde. Die phylogenetische Entfernung – und die phylogenetische Nähe – ist eine Erwägung mit einer gewissen intuitiven Kraft, die aber keine entscheidenden Argumente liefern kann. Was bei der Bewertung ethischer Fragen beim Tierversuch berücksichtigt wird, sind die konkreten Eigenschaften der betreffenden Spezies. Die relevanten Eigenschaften sind jene, die es ermöglichen, auf die Frage « [in welchem Masse] Können sie leiden? » zu antworten: Können sie Schmerzen empfinden, aber auch negative Emotionen, Angst, oder Trennung? Der Fall der Affen ist also kein Sonderfall. Wie die anderen Arten, muss jede Affenart als solche unter dem Gesichtspunkt der in diesem Dokument angeführten Eigenschaften berücksichtigt werden.

- Schliesslich kann man nicht oft genug betonen, dass die ethische und rechtswissenschaftliche Debatte über Tierversuche nicht aus ihrem breiteren Kontext isoliert werden kann. Dieser schliesst selbstverständlich die Notwendigkeit der biomedizinischen Forschung ein, aber er lässt sich nicht darauf beschränken, denn es geht auch um die Grundrechte des Menschen in der Forschung am *menschlichen Wesen*. Zu behaupten, dass es zwischen der «Würde des Tieres» und der «Würde des Menschen» keinen Spannungsdruck geben würde, ist «Wunschdenken» (wishful thinking) oder noch schlimmer: Das Streben nach einer echten Symmetrie zwischen tierzentrierten Werten und menschzentrierten Werten ist nicht nur ein Begriffsfehler, sondern er öffnet auch Tür und Tor für eine Relativierung der Menschenwürde mit sehr verhängnisvollen möglichen Folgen.



Basler Deklaration | Allschwilerplatz 1 | Postfach | 4009 Basel
www.basel-declaration.org | contact@basel-declaration.org

Deklaration von Basel

Ein Aufruf für mehr Vertrauen, Transparenz und Kommunikation in der Tierforschung

Angenommen am 29. November 2010 im Rahmen der ersten Basler Konferenz «Research at a crossroads»

Einleitung

In den letzten 100 Jahren hat die biomedizinische Forschung wesentlich zum Verständnis biologischer Prozesse beigetragen und so zu einer Zunahme der Lebenserwartung und Lebensqualität von Mensch und Tier geführt. Trotzdem ist die Liste der Herausforderungen und neuen Möglichkeiten noch lang:

1. Viele physiologische Prozesse wie Lernen und Gedächtnis sind noch nicht vollständig verstanden.
2. Bei den meisten der etwa 30.000 Krankheiten des Menschen führen die verfügbaren Behandlungen nur zu einer Linderung der Symptome und setzen nicht an den Ursachen an.
3. Die langfristigen Auswirkungen veränderter Ernährungs- und Arbeitsgewohnheiten auf Wohlbefinden und Gesundheit sind unbekannt und bedürfen deshalb der biomedizinischen Erforschung.
4. Neue biomedizinische Erkenntnisse ermöglichen, komplexe Erkrankungen wie Demenz und Krebs effektiver zu bekämpfen.
5. Die Entschlüsselung des Genoms des Menschen und zahlreicher Tierarten schafft die Basis für ein besseres Verständnis der Ursachen von Krankheiten.
6. «Klassische» Infektionskrankheiten wie Tuberkulose, die bislang als heilbar oder sogar als ausgerottet galten, sind zur erneuten Bedrohung geworden, da sie nun häufig behandlungsresistent sind. Impfstoffe gegen viele Infektionskrankheiten wie HIV/AIDS, Malaria und Hepatitis C müssen noch entwickelt werden.
7. Heute sollen auch Haustiere Zugang zu hoch entwickelter medizinischer Versorgung erhalten. Das stellt die Veterinärmedizin vor neue Herausforderungen.
8. Besonders die biomedizinische Forschung lässt sich nicht in Grundlagenforschung und angewandte Forschung trennen. Die Übergänge von der Erforschung grundlegender physiologischer Prozesse zum Verständnis von Krankheitsprinzipien bis hin zur Entwicklung von Therapien sind fließend.

Ohne Forschung mit Tieren wird es nicht möglich sein, die gesellschaftlichen und humanitären Herausforderungen, die diese Probleme hervorbringen, zu bewältigen. Trotz neuer und verfeinerter alternativer Methoden bleiben Tierversuche in der vorhersehbaren Zukunft für die biomedizinische Forschung unverzichtbar. Angesichts dessen haben sich die Teilnehmer dieser Konferenz auf die folgenden Punkte geeinigt.

Grundlegende Prinzipien

Wir, die Unterzeichnenden, verpflichten uns,

1. die uns anvertrauten Tiere zu respektieren und zu schützen und diesen keine unnötigen Schmerzen, Leiden oder Schaden zuzufügen, indem wir die höchsten Standards beim Versuchsaufbau und in der Tierhaltung einhalten.
2. sorgfältig zu prüfen, ob die Forschung mit Tieren der Klärung wichtiger Fragen dient, die nicht durch Einsatz alternativer Methoden beantwortet werden können.
3. die Zahl der für Forschungszwecke benötigten Tiere möglichst gering zu halten und zum gewünschten Erkenntnisgewinn die am besten geeigneten Art zu wählen.
4. Kollaborationen anzuregen, um Wiederholung von Tierversuchen zu vermeiden.
5. die höchsten Standards für den Schutz der Umwelt und der öffentlichen Gesundheit anzuwenden.
6. bei der Entwicklung genetisch veränderter Tiere die Interessen von Patienten und der Gesellschaft gegen unsere Verantwortung für die Tiere abzuwägen.
7. die höchsten Standards bei Qualifikation und Schulung aller Personen anzuwenden, die mit Tieren arbeiten und die Einhaltung der Standards regelmäßig zu überprüfen.
8. das wichtige Engagement von Forschern hinreichend zu würdigen, wenn diese sich um ein öffentliches Verständnis von Wissenschaft bemühen.
9. den Dialog zum Tierschutz in der Forschung durch transparente und faktenbasierte Information der Öffentlichkeit zu befördern.
10. politische Entscheidungsträger und Regierungsbehörden über Fragen zur Forschung mit Tieren und deren Wohlergehen auf der Grundlage von wissenschaftlichen Fakten und mit Fachwissen zu beraten.

Wir, die Unterzeichnenden,

1. betonen, dass biomedizinische Forschung nicht in Grundlagenforschung und angewandte Forschung getrennt werden kann; vielmehr gehen die Erforschung grundlegender physiologischer Prozesse, das Verständnis von Krankheitsprinzipien und die Entwicklung von Therapien fließend ineinander über.
2. regen einen freien und transparenten Austausch an, um unnötige doppelte Forschung zu vermeiden.
3. bestehen darauf, dass notwendige Forschung mit Tieren, einschließlich nichthumaner Primaten, heute und in der Zukunft erlaubt sein soll.
4. bitten darum, dass neue Gesetze und Bestimmungen nur dann eingeführt werden, wenn diese das Resultat eines sachlich geführten Fakten basierten, demokratischen Diskurses sind.
5. fordern, dass die Gesellschaft und Gesetzgeber die Taten radikaler Gruppen verurteilen, die auf gesetzeswidrige Mittel oder Gewalt gegen die Forschenden unter dem Deckmantel des Tierschutzes zurückgreifen.
6. laden Vertreter von Tierschutzorganisationen ein, um alle wichtigen Fragen offen mit den Forschenden zu besprechen.
7. bestärken Bemühungen zur Stärkung der naturwissenschaftlichen Fächer an öffentlichen Schulen.
8. bitten Meinungsbildner, Vertreter der Medien und Lehrer darum, heikle Fragen zur Forschung mit Tierversuchen unvoreingenommen zu diskutieren und einen ausgleichenden Dialog mit Forschern anzustreben.